



Diana Thörnich

# Der Auslandszeuge im Strafprozess



**Nomos**

Deutsches und Europäisches Strafprozessrecht  
und Polizeirecht

herausgegeben von

Prof. Dr. Mark A. Zöller, Universität Trier

Band 12

Diana Thörnich

# Der Auslandszeuge im Strafprozess



**Nomos**



Onlineversion  
Nomos eLibrary

**Die Deutsche Nationalbibliothek** verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Zugl.: Trier, Univ., Diss., 2020

ISBN 978-3-8487-6573-7 (Print)

ISBN 978-3-7489-0689-6 (ePDF)

1. Auflage 2020

© Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2020. Gedruckt in Deutschland. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten. Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier.

*Meinen Eltern*



## Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Sommersemester 2019 vom Fachbereich Rechtswissenschaft der Universität Trier als Dissertation angenommen. Rechtsprechung und Literatur konnten bis Ende 2019 berücksichtigt werden.

Besonderer Dank gebührt allen voran meinem Doktorvater Herrn *Prof. Dr. Mark A. Zöller*, der mich schon wenige Monate nach Beginn meines Studiums als studentische Hilfskraft an seinem Lehrstuhl und am Institut für Deutsches und Europäisches Strafprozessrecht und Polizeirecht (ISP) aufgenommen und mich seitdem – stets mit offenem Ohr, sehr herzlich und engagiert – gefördert hat. Er gab auch die Anregung zu dem Thema der Arbeit, unterstützte ihre Erstellung mit wertvollen Anmerkungen und Ratschlägen und ließ mir zugleich alle Freiheit. Für diese hervorragende Betreuung und sein Vertrauen bin ich ihm ebenso dankbar wie für die Aufnahme in dieser Schriftenreihe des ISP.

Herzlicher Dank gilt auch Herrn *Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Hans-Heiner Kühne* für die zügige Erstellung des Zweitgutachtens und die Teilnahme an meiner Disputation. Für letzteres danke ich auch dem Vorsitzenden der Prüfungskommission, Herrn *Prof. Dr. Franz Dorn*.

Für die freundschaftliche, gar familiäre Atmosphäre und Unterstützung am Lehrstuhl von *Prof. Dr. Mark A. Zöller* während meiner Zeit dort als wissenschaftliche Mitarbeiterin darf ich dem gesamten Lehrstuhlteam danken, vor allem *Hannelore Le Berre, Laura Paulus, Dr. Markus Mavany, Dr. Saleh Ihwas, Dr. Manuel Lorenz, Julia Sörger, Mareike Neumann, Frédéric Kuhn, Mona Bales, Ina Chen, Kamil Koletzko, Kristina Philippi* und *Philip Zang*.

Zuletzt, aber umso herzlicher bedanke ich mich bei den vielen weiteren Personen, die mich während der Promotionszeit außerhalb des universitären Lebens begleitet und motiviert und mir Rückhalt gegeben haben, insbesondere meinen Freunden, allen voran *Martin Weiler*, und ganz besonders meiner Familie. Ein herzliches Danke hat *Karsten Thielen* verdient, der im Laufe der Zeit viel Verständnis gezeigt und Durchhaltevermögen bewiesen hat.

Meinen Eltern, die mich immer bedingungslos unterstützt und nie an mir gezweifelt haben, widme ich diese Arbeit.

Trier, im Januar 2020

*Diana Thörnich*





# Inhaltsverzeichnis

Gegenstand und Ziel der Untersuchung	25
A. Einführung	25
I. Überblick über die Herausforderungen der Sachverhaltsaufklärung mit Auslandszeugen	32
II. Bestätigung in Praxisanalysen	38
III. Zwischenfazit	42
B. Gang und Begrenzung der Untersuchung	42
Erster Teil: Rechtliche Rahmenbedingungen und Grundlagen	45
A. Rechtliche Ausgangspositionen und Begriffsklärung	45
I. Wahrheitserforschung und Zeugenbeweis	45
1. Wahrheitsfindung und ihre kompensationsbedürftigen Schwächen	46
2. Die Zeugenaussage: praktisch relevant, aber fehleranfällig	50
II. Begriff des Auslandszeugen	51
1. Begriff des Zeugen	51
2. Auslandsbegriff: kein eingeschränktes Begriffsverständnis	52
3. Erfordernis des Bewirkens der Ladung im Ausland	54
III. Grundsätze der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen	56
1. Rechtsgrundlagen der traditionellen sonstigen Rechtshilfe in Strafsachen	56
2. Optimierung der grenzüberschreitenden Strafverfolgung durch gegenseitige Anerkennung justizieller Entscheidungen innerhalb der EU	63
a) Überblick zu Inhalt und Entwicklung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung	64
b) Kein Anlass für Fundamentalkritik	69
3. Zusammenarbeit mit zwischen- und überstaatlichen Netzwerken der Strafverfolgungsbehörden und Justiz	73
4. Zwischenfazit	76

IV. Herausforderungen für die Strafverteidigung	77
1. Notwendigkeit eigener Ermittlungen durch die Verteidigung	77
2. Möglichkeiten und Grenzen eigener Ermittlungen der Verteidigung	80
V. Die Problematik um Zeugnispflicht und Zeugniszwang	86
1. Die Zeugnispflicht von Auslandszeugen und ihre Erzwingbarkeit	86
2. Zwischenergebnis	91
3. Möglichkeiten zur Begründung einer erweiterten Zeugnispflicht?	92
a) Durchsetzbare Zeugnispflicht für den EU- Rechtsraum?	93
b) Fazit	97
VI. Beispiel des Auslandszeugen im Völkerstrafverfahren	98
1. Herausforderungen in Völkerstrafverfahren	99
2. Fazit	103
B. Die Rahmenbedingungen des Beweisrechts	104
I. Beschleunigung, Justizentlastung und Prozessökonomie	104
1. Ursachen und Aktualität des Strebens nach Verfahrensbeschleunigung	105
2. Inhalt und Grenzen des Gebots beschleunigter und prozessökonomischer Verfahrensführung	107
a) Inhalt des Beschleunigungsgebots	107
b) Parallele zur Funktionstüchtigkeit der Strafrechtspflege	112
c) Stellenwert von Prozessökonomie	114
d) Grenzen des Strebens nach Beschleunigung	116
e) Fazit	118
II. Amtsaufklärungspflicht als Leitlinie der gesamten Verfahrensgestaltung	118
1. Gegenstand und Umfang der Amtsaufklärungspflicht	119
2. Die Abwägungsformel zur Bestimmung des Aufklärungsumfangs	121
a) Abwägungsformel als „Universalmaßstab“	121
b) Gewicht bzw. Bedeutung der (Straf-)Sache	123
c) Verfahrensaufwand und -verzögerung	127
d) Bedeutung der Beweiserhebung	128
aa) Funktion des Beweisantizipationsverbots	130
bb) Inhalt des Beweisantizipationsverbots	133

cc) Reichweite des Beweisantizipationsverbots innerhalb der Aufklärungspflicht	135
(1) Überblick zum Meinungsstand	135
(2) Bewertung	139
(a) Divergenz zwischen Amtsaufklärungspflicht und Beweisantragsrecht?	140
(aa) Konkretisierungsthese vs. Divergenzthese	140
(bb) Stellungnahme – zugleich zu Funktion und Bedeutung des Beweisantragsrechts	143
(b) Erlaubte Beweisantizipation i.R.d. Aufklärungspflicht	148
e) Zusammenfassung	151
3. Fazit	153
III. Grundsätze und Grenzen richterlicher Beweiswürdigung	154
Zweiter Teil: Die Aussagegewinnung bei Auslandszeugen	158
A. Auslandszeuge und Unmittelbarkeit in der Hauptverhandlung	158
I. Legitimationszweifel	159
II. Inhalt des Unmittelbarkeitsgrundsatzes	161
III. Funktionen des Unmittelbarkeitsgrundsatzes	164
1. Optimierung der Beweisgrundlage und Schutz vor Fehltrteilen	164
2. Trennung zwischen Ermittlungs- und Hauptverfahren	168
IV. Wechselwirkung mit dem Konfrontationsrecht	169
V. Verhältnis zum Aufklärungsgrundsatz	170
VI. Verbleibende Legitimationszweifel	170
1. Zum Reformvorschlag nach dem Modell des AE-Beweisaufnahme	170
a) Ersetzung der persönlichen Vernehmung nach Maßgabe der Aufklärungspflicht	171
b) Bewertung	173
2. Schwierigkeiten der Bewertung des non-verbalen Aussageverhaltens sowie des persönlichen Eindrucks	177
3. Fazit	179

B. Auslandszeuge und Konfrontationsrecht aus Art. 6 Abs. 3 lit. d EMRK	180
I. Bedeutung von EMRK und Rechtsprechung des EGMR	181
II. Grundsätze zum Konfrontationsrecht	184
1. Grundgedanke und Ziele	185
2. Rechtliche Verankerung	186
III. Inhalt und Schranken des Konfrontationsrechts	189
1. Schutzbereich und grundsätzliche Einschränkbarkeit	189
2. Rechtfertigung einer Einschränkung des Konfrontationsrechts	191
a) Die frühere Stufenprüfung des EGMR und die Beweiswürdigungslösung des BGH	191
b) Der Al-Khawaja-Test	195
c) Anforderungen an die Unerreichbarkeit des (Auslands-)Zeugen (1. Stufe)	198
aa) Begriffspräzisierung der „Unerreichbarkeit“	198
bb) Generelle Anforderungen an die Unerreichbarkeit	200
cc) Ein Blick auf die Einzelfalljudikatur	203
dd) Besondere Anforderungen an die Weigerung des Zeugen?	207
ee) Zusammenfassung und Fazit	210
d) Der einzige oder entscheidende Beweis (2. Stufe)	211
e) Überblick zu kompensatorischen Maßnahmen (3. Stufe)	213
aa) Schutz- bzw. Kompensationsmaßnahmen im Stadium der Beweiserhebung	214
(1) (Verfremdete) Audiovisuelle Zeugenvernehmung	214
(2) Formulierung eines Fragenkatalogs und Befragungsmöglichkeit i.R. einer (kommissarischen) (Auslands-)Vernehmung	220
(3) Augenscheinseinnahme der Videoaufzeichnung einer früheren Vernehmung	223
(4) Weitere Möglichkeiten der Hinterfragung der Zeugenaussage	226
(5) Bestätigung durch weitere Beweise	228
bb) Sorgfältige Beweiswürdigung	229
cc) Fazit zu möglichen Kompensationsmaßnahmen	231

f) Bewertung	233
IV. Konventionskonformität der deutschen Rechtsprechung	237
1. Beweismittelprüfung als richtiger Lösungsweg?	237
2. Berücksichtigung staatlicher Verantwortlichkeit?	242
3. Notwendigkeit der Berücksichtigung des gesamten Beweisspektrums – auch der Entlastungszeugen	247
C. Die Ladung von Auslandszeugen	249
I. Ermittlungen zu Name und ladungsfähiger Anschrift des Zeugen sowie seiner Erscheinens- und Aussagebereitschaft	250
II. Grenzen der Ladungs- und Kontaktmöglichkeiten	253
III. Allgemeine Grundsätze der Zeugenladung	258
1. Unmittelbare Übersendung auf dem Postweg	259
2. Ladung im herkömmlichen Rechtshilfeweg	262
3. Besonderheiten bei der Ladung von Auslandszeugen	266
a) Förderung der Aussagebereitschaft	266
b) Freies oder sicheres Geleit	267
aa) Freies Geleit nach Art. 12 EuRhÜbk	270
bb) Sicheres Geleit nach § 295 StPO	271
c) Eingeschränkte Möglichkeit der Androhung von Zwangsmitteln	272
d) Aufenthaltsverbot und Visumserteilung	272
e) Sprache bzw. Übersetzung	273
4. Ladungsrecht der Staatsanwaltschaft	275
5. Selbstladungsrecht des Angeklagten	275
a) Bei Bestehen einer völkerrechtlichen Befugnis i.S.d. § 183 Abs. 1 ZPO	280
b) Bei Fehlen einer völkerrechtlichen Befugnis i.S.d. § 183 Abs. 1 ZPO	284
c) Zwischenergebnis	285
D. Die Vernehmung in der Hauptverhandlung	286
I. Voraussetzungen des Dolmetschereinsatzes	286
II. Vernehmung durch das erkennende Gericht im Ausland	289
E. Auslandszeuge und Ersetzungsgründe aus § 251 StPO	292
I. Überblick	292
II. Ausländische Zeugenvernehmungen als richterliche i.S.d. § 251 Abs. 2 StPO	294

III. Zur Parallele im Entscheidungsmaßstab der §§ 251, 223 StPO und des § 244 Abs. 3 S. 3 Nr. 5 StPO	300
1. Abwägungsentscheidung zur Bestimmung der erforderlichen Beibringungsbemühungen	300
2. Unterschiedliche Intensität? – zugleich zur Zulässigkeit von Abwägung und Beweisantizipation i.R.d. § 244 Abs. 3 S. 3 Nr. 5 StPO	302
IV. Beweisantragsablehnung gem. § 244 Abs. 5 S. 2 StPO = Verlesung gem. § 251 Abs. 2 Nr. 1 StPO (analog)?	309
V. Näheres zu § 251 Abs. 2 Nr. 1 StPO – dem Erscheinen des Zeugen entgegenstehende, nicht zu beseitigende Hindernisse	313
1. Unbekannter Aufenthaltsort	314
2. Bekannter Aufenthaltsort	317
a) Verweigerung des Erscheinens oder Nichterscheinen in der Hauptverhandlung	318
b) Fälle sonstiger Hindernisse, wie Krankheit, Inhaftierung und Rechtshilfeverweigerung	323
3. Fazit	325
4. Erleichterung bei Möglichkeit der audiovisuellen Vernehmung?	326
a) Einblick in die Diskussion um Vorzüge, Kritikpunkte und Relevanz transnationaler Videovernehmungen	328
b) „Einheitsmodell“ nach Norouzi	334
c) Bewertung	335
d) Fazit	337
VI. § 251 Abs. 2 Nr. 2 StPO – Unzumutbarkeit des Erscheinens wegen großer Entfernung	337
1. Einfluss der audiovisuellen Vernehmung auf die Zumutbarkeit des Erscheinens	340
2. Ersetzung auch bei freiwilligem Erscheinen des Zeugen?	343
VII. Zwischenfazit – zugleich zur Frage der Notwendigkeit einer flexibleren Regelung bei Möglichkeit der audiovisuellen Vernehmung	345
VIII. § 251 Abs. 1 Nr. 3 StPO – Unmöglichkeit der gerichtlichen Vernehmung in absehbarer Zeit	347
1. Parallele zu § 251 Abs. 2 Nr. 1 StPO	347
2. Erweiterte Unmöglichkeit gerichtlicher Vernehmung?	349
a) Berücksichtigung der Möglichkeit des § 247 a Abs. 1 S. 1 Hs. 2 StPO?	351

b) Vorrang der audiovisuellen Vernehmung?	352
c) Berücksichtigung und Vorrang einer kommissarischen Vernehmung?	354
IX. Nichterscheinen wegen Auskunftsverweigerung als die Verlesung hindernder Rechtsgrund?	355
X. Verlesung der Übersetzung oder Vernehmung des sachverständigen Sprachkundigen?	360
F. Die audiovisuelle Vernehmung von Auslandszeugen gem. § 247 a StPO	361
I. Anordnungsvoraussetzungen	362
1. Anordnungstatbestand des § 251 Abs. 2 StPO	362
2. Rechtshilferechtliche und tatsächliche Möglichkeit sowie Einhaltung der wesentlichen Verfahrensgarantien	362
a) Rechtshilferechtliche Möglichkeit	362
b) Tatsächliche Möglichkeit	366
c) Einhaltung der für die Hauptverhandlung geltenden wesentlichen Verfahrensgarantien	369
3. Erforderlichkeit zur Erforschung der Wahrheit	369
a) Verhältnis zwischen Videovernehmung und Beweissurrogaten: Meinungsstand in Rechtsprechung und Literatur	369
b) Stellungnahme	374
c) Ermessensentscheidung und Verhältnis zur Erforderlichkeitsklausel	377
4. Beschluss, Begründung und Revisibilität	378
II. Simultanübertragung einer (kommissarischen) Auslandsvernehmung?	380
1. Meinungsstand im Schrifttum	381
2. Diskussion	383
3. Fazit	386
III. Zeugniszwang im Ausland bei audiovisueller Vernehmung	387
IV. Vorbereitung und Durchführung	391
V. Fazit	395
G. Zeugenvernehmung im Ausland und ihr Beweistransfer: Fragen der Beweisgewinnung und -verwertung	396
I. Einführung	396
II. Maßgebliches Recht bei der Zeugenvernehmung im Ausland	399

III. Zeugnis- und Auskunftsverweigerungsrechte: Lex fori, lex loci oder Meistbegünstigung?	403
IV. Hinwirkungspflicht und Verantwortlichkeit i.R.d. grenzüberschreitenden Zusammenarbeit	407
1. Hinwirkung auf die Einhaltung deutschen Verfahrensrechts	407
2. Verstärkte Verfahrensverantwortlichkeit i.R.d. grenzüberschreitenden Zusammenarbeit zur Beweissammlung im Ausland?	411
V. Auslandszeuge am Beispiel der RL EEA	419
1. Zuständigkeit, Form und Verfahren für den Erlass einer EEA	422
2. Verfahren der Vollstreckung	424
a) Der Grundsatz „forum regit actum“	425
b) Beteiligung deutscher Justiz an Vernehmungen im Ausland	426
aa) Neuerungen gegenüber bisherigen Beteiligungsmöglichkeiten	426
bb) Umsetzung in der nationalen Verfahrenspraxis	429
c) Vernehmung durch einen deutschen Richter oder Staatsanwalt im Ausland	431
d) Möglichkeiten zur Versagung der Anerkennung oder Vollstreckung	433
e) Besondere Bestimmungen für bestimmte Ermittlungsmaßnahmen	437
f) Rechtsschutz	437
3. Fazit	439
VI. Ausgestaltung des Ersuchens um Zeugenvernehmung im Ausland	441
1. Entscheidung über die Art der Zeugenvernehmung	441
2. Inhaltliche Ausgestaltung der Ersuchen um Zeugenvernehmung	444
VII. Einführung der Wahrnehmungen und Eindrücke aus der Zeugenvernehmung in die Hauptverhandlung	445
1. Die h.M. zur Einführung der Wahrnehmungen und Eindrücke des beauftragten bzw. anwesenden Richters	446
2. Diskussion	450
VIII. Möglichkeit der schriftlichen Befragung eines Auslandszeugen?	454



IX. Grundsätze der Beweisverwertung	458
1. Maßgeblichkeit des deutschen Rechts	459
2. Bedeutung der Rechtmäßigkeit oder Rechtswidrigkeit der ausländischen Verfahrensweise	462
a) Unterschiedliche Ansätze im Schrifttum	463
b) Stellungnahme	466
c) Einschränkung der Rechtmäßigkeitsprüfung aufgrund des Grundsatzes gegenseitiger Anerkennung?	467
3. Verwertbarkeitsfrage in verschiedenen Fallkonstellationen	469
a) Forum regit actum bei der Beweiserhebung im Ausland	469
b) Verstoß gegen strengere ausländische Verfahrensrechte	470
c) Nichtbeachtung deutscher Zeugnisverweigerungsrechte	471
d) Unterbliebene Benachrichtigung und Beteiligung bei richterlicher Zeugenvernehmung	472
e) Abweichende Verteidigung	473
f) Vernehmung des Zeugen zur Sache	474
4. Fazit	474
 Dritter Teil: Die Behandlung eines Beweisantrags auf Vernehmung eines Auslandszeugen	 476
A. Die Anforderungen an einen Beweisantrag auf Vernehmung eines Auslandszeugen	476
I. Beweisantrag, Beweisermittlungsantrag und Beweisanregung	476
1. Beweisantrag	476
2. Beweisermittlungsantrag und Beweisanregung	479
3. Bedeutung der Unterscheidung auch bei Auslandszeugen?	481
II. Bestimmtheitsanforderungen an einen Beweisantrag	484
1. Bezeichnung eines bestimmten Beweismittels	484
a) Allgemeine Grundsätze	484
b) Konkretisierung anhand von Beispielen	490
2. Bestimmte Beweistatsache, Konnexitätserfordernis und Beweisbehauptung aufs Geratewohl	496
a) Bestimmtheit der Beweistatsache	496

b)	Konnexitätsersfordernis und Beweisbehauptung aufs Geratewohl	498
c)	Strengere Anforderungen an die Darlegungslast bei Auslandszeugen?	502
aa)	Berechtigung des Konnexitätsersfordernisses?	504
(1)	Kritikpunkte	504
(2)	Bewertung	507
bb)	Problempunkte der Argumentationsfigur der Beweisbehauptung aufs Geratewohl	511
cc)	Folgerung für eine Begründungsobliegenheit bei Beweisanträgen auf Vernehmung von Auslandszeugen	514
B.	Zur Einführung des § 244 Abs. 5 S. 2 StPO	518
I.	Regelungszweck und Gesetzgebungsgeschichte	519
II.	Reaktionen und Meinungen im Schrifttum	527
III.	Bewertung von Gesetzeszweck und grundsätzlicher Legitimation des Ablehnungsgrundes	532
C.	Der Anwendungsbereich des § 244 Abs. 5 S. 2 StPO	538
D.	Der Prüfungsmaßstab des § 244 Abs. 5 S. 2 StPO	542
I.	Der „Beweiswürdigungsmaßstab“	542
1.	Aufklärungspflicht als Ablehnungsmaßstab	544
2.	Prognose der Ergebnislosigkeit oder Ertraglosigkeit der Zeugenvernehmung	547
a)	Bedeutung der Argumentationslinien und ihr Verhältnis zueinander	548
b)	Berücksichtigung der persönlichen Beziehung des Zeugen zu Tat oder mutmaßlichem Täter	552
II.	Zum Beschluss des BVerfG zur Verfassungsmäßigkeit des § 244 Abs. 5 S. 2 StPO	555
III.	Zur Bedeutung der Abwägungsformel zur Konkretisierung der Aufklärungspflicht, insbesondere der Berücksichtigung von Erreichbarkeitsschwierigkeiten i.R.d. § 244 Abs. 5 S. 2 StPO	560
1.	Illegitimität des Gewichts der Strafsache	561
2.	Bedeutung der Schwierigkeiten der Beweiserhebung in der Gesamtwürdigung	562
a)	Berücksichtigung in der Rechtsprechung	562
b)	Diskussion	565

3. Widersprüchliches Verhalten bei Erreichbarkeitsermittlungen und Ablehnung gem. § 244 Abs. 5 S. 2 StPO?	570
IV. Grundsätzliche Geeignetheit des Beweiswürdigungsmaßstabs	574
1. Ausgangspunkt zur Beurteilung der Ertraglosigkeit der Zeugenaussage: Einbeziehung des prognostizierten Entlastungsbeweises	578
2. Fundierte Tatsachengrundlage, insbesondere gefestigte Beweislage	580
3. Grundsätze und Grenzen der Beweiswürdigung als äußerste Grenze zulässiger Beweisantizipation	583
a) Fallsituation eines „starken Auslandsbezugs“	586
aa) Besondere Beweislage bei starkem Auslandsbezug	586
bb) Bewertung	589
(1) Kriterien eines starken Auslandsbezugs	591
(2) Inhalt des strengeren Ablehnungsmaßstabs	594
(3) Strengere Einschränkung?	595
(a) Methodenmöglichkeiten de lege lata: Auslegung oder teleologische Reduktion?	596
(b) Ermessensreduzierung auf Null?	599
b) Fallsituation einer „besonders schwierigen Beweislage“	600
aa) Besonders schwierige Beweislage am Beispiel von BGH NStZ 2014, 51 f.	600
bb) Fallkonstellationen erhöhter Anforderungen an die Beweiswürdigung	602
(1) Einschränkung des Konfrontationsrechts	602
(2) Zeugen vom Hörensagen	603
(3) „Interessenzeuge“ mit Motivation zur Falschaussage	604
cc) Bewertung	607
c) Fallsituation einer „Aussage gegen Aussage-Konstellation“	609
aa) Besonders schwierige Beweislage in einer Aussage gegen Aussage-Konstellation	609
bb) Bewertung	613
d) Zwischenfazit zu den neueren Entwicklungen	615

e) Besonderheiten bei der Benennung eines Auslandslibizeugen?	617
f) Späte Beweisantragsstellung	619
aa) Grundsätzliches zur Berücksichtigung späten Entlastungsvorbringens bei der Ablehnung eines Beweisantrags und in der Beweiswürdigung	621
bb) Folgerungen für die Berücksichtigung später Beweisantragstellung i.R.d. § 244 Abs. 5 S. 2 StPO	625
4. Grund zur Besorgnis der Befangenheit und Verstoß gegen die Unschuldsvermutung?	627
5. § 244 Abs. 5 S. 1 StPO im Verhältnis zu § 244 Abs. 5 S. 2 StPO	629
6. Weitere Erkenntnisse durch einen Vergleich mit § 77 Abs. 2 Nr. 1 OWiG?	634
V. Begründeter Gerichtsbeschluss	637
1. Zu den Begründungsanforderungen	638
2. Kein Widerspruch zu den Urteilsgründen	642
3. Zwischenfazit	643
4. Zum Zeitpunkt des Gerichtsbeschlusses	644
VI. Vergleich mit den Ablehnungsgründen aus § 244 Abs. 3 S. 3 StPO	645
1. Bedeutungslosigkeit der Beweistatsache	646
2. Völlige Ungeeignetheit des Beweismittels	650
3. Unerreichbarkeit des Beweismittels	655
a) Parallelen und Unterschiede	656
b) Fortbestehende eigenständige Bedeutung der Unerreichbarkeit	660
c) Unerreichbarkeit bzw. völlige Ungeeignetheit des Zeugen für eine kommissarische oder audiovisuelle Vernehmung	662
aa) Unerreichbarkeit oder Ungeeignetheit?	662
bb) Ablehnungsanforderungen und Verhältnis zu § 244 Abs. 5 S. 2 StPO	665
cc) Fazit	670
4. Wahrunterstellung der Beweisbehauptung	670
5. Erwiesenheit der Beweistatsache	673
6. Offenkundigkeit der Beweistatsache	674

7. Antragstellung zum Zweck der Prozessverschleppung gem. § 244 Abs. 6 S. 2 StPO	675
a) Die Prozessverschleppungsabsicht im Verhältnis zu § 244 Abs. 5 S. 2 StPO	675
b) Systemwidrige Umgehung der strengerem Voraussetzungen zum Missbrauchsachweis?	682
8. Bewertung	684
VII. Freibeweisverfahren zur Klärung der Ablehnungsvoraussetzungen	689
1. Grundsätzliches	689
2. Zur Reichweite der erlaubten Ermittlungen im Freibeweis	691
VIII. Zur Revisibilität der Ablehnungsentscheidung	696
1. Prüfungsumfang der Revisionsgerichte	697
2. Ausschluss des Beruhens bei fehlerhaft begründeter Ablehnung und Austausch des Ablehnungsgrundes	699
E. Vereinbarkeit von § 244 Abs. 5 S. 2 StPO mit Unions- und Verfassungsrecht sowie Änderungsvorschläge	703
I. Recht auf ein faires Verfahren – Waffengleichheit durch Entlastungsbeweise gem. Art. 6 Abs. 1, 3 lit. d EMRK, Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG	704
1. Der Fall „Jorgic./Deutschland“	705
2. Bestätigung durch „Köktas./Deutschland“	708
3. Analyse und Folgerung	710
II. Recht auf ausreichend Zeit und Gelegenheit zur Vorbereitung der Verteidigung gem. Art. 6 Abs. 3 lit. b EMRK	715
III. Verteidigungsrecht aus Art. 48 Abs. 2 GRCh	716
IV. Diskriminierungsverbot aus Art. 18 Abs. 1 AEUV	722
V. Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz nach Art. 3 Abs. 1 GG – zugleich zur Verhältnismäßigkeit einer Beweisantragsablehnung gem. § 244 Abs. 5 S. 2 StPO	724
1. Ungleichbehandlung von wesentlich Gleichem	725
2. Rechtfertigung der Ungleichbehandlung	726
a) Bestimmung des Prüfungsmaßstabs	726
b) Verhältnismäßigkeitsprüfung	728
aa) Legitimer Zweck, legitimes Mittel und Geegnetheit	729
bb) Erforderlichkeit	730
(1) Streichung des § 244 Abs. 5 S. 2 StPO?	730

(2) Erhöhte Darlegungslasten in Kombination mit verminderter Erreichbarkeitsprüfung?	731
(3) Ausreichende Missbrauchsabwehr durch Fristenlösung und Fristenregelung in § 244 Abs. 6 S. 3-5 StPO?	731
(a) Fristenregelung nach dem Gesetz zur effektiveren und praxistauglicheren Ausgestaltung des Strafverfahrens	732
(b) Bedeutung der Fristsetzung für den Auslandszeugen	734
(4) Spezielles Fristen- bzw. Präklusionsmodell?	735
cc) Angemessenheit	741
3. Zwischenergebnis	748
VI. Vorschläge zur verhältnismäßigen Anwendung des Ablehnungsgrundes de lege lata	749
1. Vorschläge aus dem Schrifttum	749
a) Bei Beibringen des Zeugen unter nicht größeren Schwierigkeiten als bei Inlandszeugen, insbesondere aufgrund erleichterter Rechtshilfe	750
b) Bei Möglichkeit der audiovisuellen Vernehmung	753
c) Restriktive Handhabung durch Berücksichtigung der zu erwartenden Verzögerung	754
2. Argumente der Gegenstimmen	754
3. Bewertung	756
a) Vereinbarkeit der Berücksichtigung von Erreichbarkeitsschwierigkeiten mit dem Willen des Gesetzgebers und dem Wortlaut der Norm	756
b) Praktische Unsicherheiten und Systematische Unstimmigkeit der Lösungsansätze?	758
aa) Teleologische Reduktion für das EU-Ausland?	760
bb) Einschränkende Voraussetzung der erheblichen Verzögerung: Grenzziehung bei voraussichtlicher Aussetzung der Hauptverhandlung	765
4. Ergebnis	771
VII. Überlegungen zu einer Alternative de lege ferenda – Begründung einer faktischen Obliegenheit zur frühzeitigen Beweisantragstellung?	773
1. Allgemeine Überlegungen	773
2. Parallele zu § 77 Abs. 2 Nr. 2 OWiG	777

3. Bedenken hinsichtlich einer Obliegenheit zum frühen Stellen von Beweisanträgen auf Vernehmung von Auslandszeugen?	780
a) Durchgreifende Bedenken?	781
b) Vereinbarkeit mit dem Recht auf rechtliches Gehör und der Unschuldsvermutung	786
c) Vereinbarkeit mit der Selbstbelastungsfreiheit	787
d) Verhältnismäßigkeit der Beschränkung der Verteidigungsfreiheit?	788
4. Durchgreifende Bedenken wegen kontraproduktiver Nebenwirkungen?	793
5. Zum verständigen Grund	796
6. Zum Erfordernis der Aussetzung der Hauptverhandlung	799
7. Maßstab der Aufklärungspflicht	800
8. Fazit	800
 Zusammenfassung	 801
 Literaturverzeichnis	 821





# Gegenstand und Ziel der Untersuchung

## A. Einführung

„Wir reisen durch alle Welt, weil wir Zeugen vernehmen sollen, die an irgendwelchen Palmen stehen und die ein Alibi abgeben sollen.“

Den Grund hierfür sah *Dehne*, der diese Äußerung in der öffentlichen Anhörung zum Entwurf eines RPfEntlG am 29.4.1992 tätigte,<sup>1</sup> vor allem darin, dass das liberale deutsche Strafprozessrecht „einer ganz kleinen Schicht von dazu Entschlossenen die Möglichkeit gibt, dieses Strafrecht ad absurdum zu führen“.<sup>2</sup> Bereits zehn Jahre zuvor hat *Körner* speziell im Zusammenhang mit der Strafverfolgung von Betäubungsmittelkriminalität auf das Fehlen einer strafprozessualen Regelung aufmerksam gemacht, die dem Missbrauch mit Beweisanträgen auf Vernehmung von Auslandszeugen<sup>3</sup> einen Riegel vorschiebe, damit die bereits bis zur Unbeweglichkeit überlastete Justiz nicht weiter durch die Uferlosigkeit des § 244 StPO dazu gezwungen werde, „Randzeugen aus den entferntesten Winkeln der Welt [...] aufzuspüren und für die Hauptverhandlung zu gewinnen“.<sup>4</sup> Auch *Julius* berichtete im Jahr 1986 von dem Problem, dass vor allem die zunehmende Internationalisierung von Rauschgift- und Wirtschaftskriminalität den schwer erreichbaren Auslandszeugen immer mehr zur Zentralfigur der trichterlichen Aufklärungsbemühungen und seine Benennung im

---

1 Stenographischer Bericht der 38. Sitzung des Rechtsausschusses am 29.4.1992, S. 38, 164.

2 Stenographischer Bericht der 38. Sitzung des Rechtsausschusses am 29.4.1992, S. 38, 164.

3 Die im Folgenden gewählte männliche Form der Personen-, Berufs- oder Gruppenbezeichnungen bezieht sich zugleich auf männliche und weibliche Personen.

4 *Körner*, NJW 1982, 673, 676. Er berichtet: „So werden vielfach Zeugen benannt, gesucht aber nicht gefunden in Ländern der Dritten Welt, in polizeilich kaum erfaßten Blechhüttenvorstädten von Millionenstädten, in Dörfern des thailändischen Urwaldes, in Gebirgssiedlungen des anatolischen Hochlandes, in Lehmhütten eines umherziehenden afrikanischen Stammes. [...] Dieses Bandengeschehen erlaubt es den Angeklagten und Verteidigern, durch nicht abzulehnende Beweisanträge und durch Benennung zahlreicher Zeugen in aller Welt zunächst die Rechtshilfebemühungen und dann die gesamte Beweisaufnahme des Gerichtes zum Scheitern zu bringen.“

Beweisantrag nicht selten zu einem Mittel der Prozeßverschleppung werden lässt, der das Gericht mit den herkömmlichen Möglichkeiten des Beweisantragsrechts nur unzureichend begegnen könne.<sup>5</sup> In heutiger Zeit, in der der durch das RPfEntlG vom 11.1.1993<sup>6</sup> eingeführte Ablehnungsgrund des § 244 Abs. 5 S. 2 StPO für Beweisanträge auf Vernehmung von Auslandszeugen bereits über 25 Jahre Teil des Beweisantragsrechts ist, findet sich dagegen folgende Feststellung in *Föbrigs* kleinem Strafrichterbrevier im Zusammenhang mit dem „zeit- und nervenraubendsten Prozess“ in *Föbrigs* Richterlaufzeit<sup>7</sup>: „Und wer sich noch von der Oma im libanesischen Flüchtlingslager beeindruckt lässt, die das Alibi des Angeklagten nach 17 Sitzungstagen und vier Jahre nach Tatbegehung zu bekunden wisse, der sollte üben, Absatz 5 des § 244 StPO an dessen Absatz 2 zu messen und nicht – wie von filigranentrückten Intellektuellen putziger Weise auch vertreten wurde – an Absatz 3.“

Die Zitate geben zu verstehen, dass die Vernehmung von Auslandszeugen „ein leidiges Thema“<sup>8</sup> ist, verbinden den Auslandszeugen allgemein mit der Notwendigkeit intensiver gerichtlicher Aufklärungsbemühungen zur Gewinnung seiner Aussage und qualifizieren seine Benennung als Instrument zum Missbrauch des Beweisantragsrechts. Mit Einführung des speziell die Ablehnung eines Beweisantrags auf Vernehmung eines Auslandszeugen in der Hauptverhandlung ermöglichenden § 244 Abs. 5 S. 2 StPO<sup>9</sup> sollte den angesprochenen Schwierigkeiten begegnet werden. Die Rechtsprechung der letzten Jahre sowie jüngere Stellungnahmen im Schrifttum geben allerdings zu erkennen, dass der Auslandszeuge im Straf-

---

5 *Julius*, NStZ 1986, 61, 64 m.w.N. Dazu, dass Auslandszeugen vor allem in Betäubungsmittel- und Wirtschaftsstrafsachen benannt werden, etwa auch *Meyer-Goßner*, NJW 1993, 498, 500. Vgl. auch *Landau*, NStZ 2007, 121, 122; *Fezer*, FG BGH, S. 847, 872 f.; *Perron*, Beweisantragsrecht, S. 477; *Kintzi*, DRiZ 1994, 325, 326; *Klip*, Buitenlandse getuigen in strafzaken, S. 63; *ter Veen*, StV 1985, 295, 296 Fn. 9.

6 BGBl. I, S. 51.

7 *Föbrig*, in: *Basdorf/Harms/Mosbacher* (Hrsg.), *Kleines Strafrichter-Brevier*, S. 57 f.

8 Nicht nur im Strafprozess ist die Vernehmung von Auslandszeugen „ein leidiges Thema“, vgl. zum Auslandszeugen im Zivilprozess *Dötsch*, MDR 2011, 269; *Mankowski*, RIW 2014, 397.

9 § 244 Abs. 5 S. 2 StPO bestimmt, dass ein Beweisantrag auf Vernehmung eines Zeugen, dessen Ladung im Ausland zu bewirken wäre, unter derselben Voraussetzung abgelehnt werden kann wie ein auf Augenscheinseinnahme gerichteter Beweisantrag nach § 244 Abs. 5 S. 1 StPO. Zusammengesetzt lautet die Regelung: Ein Beweisantrag auf Vernehmung eines Zeugen, dessen Ladung im Ausland zu bewirken wäre, kann abgelehnt werden, wenn die Vernehmung des Auslandszeugen nach dem pflichtgemäßen Ermessen des Gerichts zur Erforschung der Wahrheit nicht erforderlich ist.

verfahren – auch außerhalb des Beweisantragsrechts – weiterhin Fragen aufwirft, deren Beantwortung für die Verfahrensbeteiligten häufig eine Herausforderung bedeutet. Dabei ist der Zeugenbeweis von herausragender Bedeutung für die Wahrheitsfindung.<sup>10</sup> Angesichts der gewachsenen und weiterhin wachsenden Auslandsbezüge in der Strafverfahrenspraxis gilt dies natürlich auch für Zeugen im Ausland. Insbesondere schwierigere und umfangreichere Verfahren, wie solche im Zusammenhang mit organisierter Kriminalität, internationalem Terrorismus, Piraterie oder Wirtschaftskriminalität weisen regelmäßig einen auch über die EU hinausgehenden internationalen Bezug auf, die eine grenzüberschreitende Sachverhaltsaufklärung und daher auch die Vernehmung von Auslandszeugen erforderlich machen.<sup>11</sup> Dass Auslandszeugen vielfach bspw. in Betäubungsmittelstrafverfahren vorkommen, wird auch bei einem Blick auf Revisionsentscheidungen des BGH zu § 244 Abs. 5 S. 2 StPO deutlich.<sup>12</sup>

Die Revisionsgerichte haben die Anforderungen des § 244 Abs. 5 S. 2 StPO in den vergangenen Jahren – ohne Zweifel an seiner Verfassungsmäßigkeit –<sup>13</sup> näher konkretisiert und unter bestimmten Voraussetzungen eine restriktive Anwendung bewirkt. Gleichwohl bereitet die Behandlung von Beweisanträgen zur Vernehmung von Auslandszeugen in der Praxis der Tatgerichte immer noch erhebliche Schwierigkeiten, wie etwa *Rose* in einem Beitrag aus dem Jahr 2012 bemerkte.<sup>14</sup> Auch *Börner* stellt fest, dass die Ablehnung von Beweisanträgen auf Vernehmung von Auslandszeugen durch die Rechtsprechung des BGH in den vergangenen Jahren „für das Tatgericht zu vermintem Terrain geworden“ ist.<sup>15</sup> Der Auslandszeuge er-

---

10 S. nur Lazăr/Nicolae/Dumitrescu/Lazăr, in: Ligeti (Hrsg.), *Toward a Prosecutor for the European Union*, S. 586, 596, unter Verweis auf die Aussage des Juristen und Philosophen Bentham, dass Zeugen „the eyes and the ears of justice“ seien.

11 Dieses Ergebnis lieferten auch die mündlichen Stellungnahmen i.R.d. öffentlichen Anhörung und schriftlichen Antworten zum Fragenkatalog des Rechtsausschusses zum Entwurf eines RPfEntlG, Stenographisches Protokoll, Anlage zum Protokoll, u.a. S. 106 (*Geiß*), 131 (*Herbst*), 211 (*Schünemann*), 283 (Deutscher Richterbund), 394 (*Schwalm*).

12 S. aus der Rechtsprechung etwa BGH NStZ 2014, 51 (LG Potsdam); NStZ 2011, 646 (LG Kleve); NStZ 2011, 231 (LG Hamburg); NStZ 2010, 466 (LG Saarbrücken); NStZ-RR 2010, 181 = StraFo 2010, 155 (LG Hannover); NStZ 2009, 705 (LG Krefeld); NStZ 2009, 168 (LG Kleve); NStZ 2007, 349 (LG Kleve). So auch das Ergebnis der Befragung von *Rose*, *Auslandszeuge*, S. 603.

13 Zur Verfassungsmäßigkeit bereits BVerfG, Beschl. v. 21.8.1996 – 2 BvR 1304/96, NJW 1997, 999 f. = NStZ 1997, 94 f. = StV 1997, 1 ff. m. krit. Anm. *Kinzig*, StV 1997, 3 ff. Hierzu im dritten Teil unter D. II.

14 *Rose*, NStZ 2012, 18, 28; s.a. HK/*Julius*, § 244 Rn. 35.

15 *Börner*, StraFo 2015, 46, 51.

scheint vielen weiterhin als hervorragendes Instrument für taktische Manöver und kreative Verfahrensgestaltungen.<sup>16</sup> Rademacher/Sell treffen daher wohl einen wunden Punkt, wenn sie konstatieren: „Man könnte sogar meinen, Auslandszeugen begründen in besonderem Maße die gelegentlich beschriebene „Angst des Tatrichters vor dem Beweisantrag [...], zumindest jedoch ein Unwohlsein.“<sup>17</sup> Ein anderes Bild beschreiben indes die eingangs zitierten Worte von Föbrig aus dem kleinen Strafrichterbrevier.<sup>18</sup> Nicht verwunderlich ist daher die von Verteidigerseite zu vernehmende Feststellung, dass durch die speziell den Auslandszeugen betreffende Regelung im Beweisantragsrecht dieses Teilhaberecht der Verteidigung „bis zur Unkenntlichkeit verblasst ist“, und gerade durch grenzüberschreitende staatliche Zusammenarbeit auch die Entwertung des Fragerechts vorangetrieben wird.<sup>19</sup> Nicht selten steht daher der Befund im Raum, dass der statistisch bedeutsamer werdende Auslandsbezug in Strafprozessen mit einer Minimierung von Verteidigungsrechten sowie dem Verlust von Kontrollmöglichkeiten einhergeht.<sup>20</sup>

Während der Ablehnungsgrund aus § 244 Abs. 5 S. 2 StPO somit einerseits von vielen als unzeitgemäße, provinzielle und ungerechtfertigte Beschränkung des wichtigsten Verteidigungsrechts angesehen wird, stellt sie für andere ein passendes Instrument zur Begegnung missbräuchlichen, verfahrensverzögernden und unnützen Prozessierens dar.<sup>21</sup> Vor diesem Hintergrund erweisen sich eine Bestandsaufnahme und Untersuchung der Ausformung des § 244 Abs. 5 S. 2 StPO durch die Rechtsprechung – auch im Verhältnis zu den Ablehnungsgründen des § 244 Abs. 3 S. 3 StPO – als unerlässlich.

---

16 Radtke, GA 2012, 187, 200; Mankowski, RIW 2014, 397.

17 Rademacher/Sell, ZAP 2010, 529, unter Verweis auf Basdorf, StV 1995, 310, 311, der eine grundlegende Scheu von Tatrichtern vor Beweisanträgen beschreibt; s.a. Erhard, StV 2013, 655, 659, nach dem die Gruppe der Tatrichter, die den immensen Rechtshilfefaufwand eher scheuen und diesbezüglich nur über begrenzte Erfahrung verfügen, noch immer recht groß sei.

18 Föbrig, in: Basdorf/Harms/Mosbacher (Hrsg.), Kleines Strafrichter-Brevier, S. 57 f.

19 Sommer, StraFo 2010, 284, 285.

20 Sommer, StraFo 2010, 284, 285; s.a. Keller, FS Fezer, S. 227, 240.

21 Für den Zivilprozess wird gar eine analoge Anwendung von § 244 Abs. 5 S. 2 StPO diskutiert. Dafür Mankowski, RIW 2014, 397, 398 f., 401 f.; dagegen Dötsch, MDR 2011, 269, 272; Stein/Jonas/Thole, § 284 ZPO Rn. 6: „Der (recht unklare) normative Gehalt der Vorschrift ist mit den Besonderheiten des Strafprozesses verknüpft[...]. Zur Abwehr von in Verschleppungsabsicht gestellten Beweisanträgen genügen im Zivilprozess die bereits anerkannten Grundsätze“.

Fragen in Bezug auf Auslandszeugen kommen vielfach aber auch unabhängig von einem Beweisbegehren auf, wenn die Strafverfolgungsbehörden und Gerichte bei der Sachverhaltserforschung nach Maßgabe der Amtsaufklärungspflicht auf Auslandszeugen stoßen. Man denke an einen von Amts wegen zur Wahrheitsfindung für erforderlich erachteten (Opfer-)Zeugen im Ausland, der mutmaßlich belastende Angaben machen kann, sich aber – etwa aus Angst vor eigener Strafverfolgung – dem Verfahren durch Flucht entzieht und sich weigert, nach Deutschland zu reisen oder überhaupt auszusagen. Unklarheiten können sich insoweit bei der Frage nach dem „Wie“ der Aussagegewinnung und der Einführung des Beweises in die Hauptverhandlung ergeben. Für den Zeugenbeweis generell stellte *Böttcher* bereits im Jahr 1985 fest, dass „die Zeugen [...] schwieriger geworden“ seien: „[...] schwieriger zu erreichen vor allem wegen der gewachsenen Mobilität, aber vielfach auch selbstbewußter und anspruchsvoller, was Rücksichtnahme auf ihre Belange anbetrifft“.<sup>22</sup> Im Zusammenhang mit der Nichteinhaltung erforderlicher Schutzzusagen weist die Begründung zum Gesetz zur Bekämpfung des illegalen Rauschgifthandels und anderer Erscheinungsformen der Organisierten Kriminalität auf die Gefahr hin, dass „immer mehr Bürger sich zurückziehen und die Zeugenrolle wo immer möglich zu vermeiden suchen“.<sup>23</sup> Erweist sich eine unmittelbare Vernehmung als unmöglich, ist u.U. ein Rechtshilfeverfahren zu durchlaufen, bevor die Aussage des im Ausland weilenden Zeugen verwertbarer Bestandteil der Entscheidungsgrundlage werden kann. Im Rahmen der zur Beweisgewinnung erforderlichen grenzüberschreitenden Zusammenarbeit rücken daher auch Regeln der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen, konkret der sonstigen bzw. kleinen Rechtshilfe<sup>24</sup> ins Blickfeld.

---

22 *Böttcher*, FS Kleinknecht, S. 25, 27.

23 BT-Drs. 12/989, S. 34.

24 Nach der Legaldefinition in Art. 59 Abs. 2 IRG, Nr. 2 RiVASt meint Rechtshilfe in Strafsachen jede Unterstützung, die auf Ersuchen für ein ausländisches Strafverfahren gewährt wird, unabhängig davon, ob das Verfahren von einem Gericht oder einer anderen Behörde betrieben wird und die Rechtshilfe von einem Gericht oder von einer anderen Behörde zu leisten ist. Klassischerweise wird zwischen großer und kleiner Rechtshilfe mit der Einteilung in die drei Gebiete des Auslieferungsverkehrs, der Vollstreckungshilfe und der sonstigen Rechtshilfe, auch bezeichnet als Beweisrechtshilfe, unterschieden. Zum Begriff der internationalen Rechtshilfe, insbesondere der hier relevanten „kleinen“ bzw. „sonstigen Rechtshilfe“ *Hackner/Schierholt*, Internationale Rechtshilfe, Rn. 1 f., 171 ff.; *Hecker*, Europäisches Strafrecht, Kap. 2 Rn. 62; *Gless*, Beweisrechtsgrundsätze, S. 42; *Norouzi*, Audiovisuelle Vernehmung, S. 6; *Nagel*, Beweisaufnahme im Ausland,

Neben dem „technischen Handwerkszeug“<sup>25</sup> für eine funktionierende Zusammenarbeit ist dabei auch die Einräumung anerkannter Verfahrens- und Verteidigungsrechte erforderlich, wie sie vor allem in der EMRK, auf EU-Ebene in der GRCh und in Art. 6 EUV festgeschrieben wurden.

Eine Bestandsaufnahme rund um den Auslandszeugen im Strafprozess berührt folglich nicht nur Bereiche des Strafverfahrensrechts nach den Normen der StPO, sondern auch des sog. transnationalen bzw. internationalen Strafprozessrechts<sup>26</sup>. Dieses betrifft im weitesten Sinne die rechtlichen, institutionellen und prozessualen Rahmenbedingungen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit in Strafsachen.<sup>27</sup> Angesichts der Vielgestaltigkeit möglicher Bezüge zum Ausland ist ein weites Verständnis des Konzepts transnationaler Strafverfolgung erforderlich, wonach diese alle Fälle mit grenzüberschreitendem Bezug umfasst. Grenzüberschreitende Strafverfolgung beschränkt sich nicht lediglich auf die gemeinsame Verfolgung etwa internationaler organisierter Kriminalität, z.B. zur Bekämpfung des Waffen- und Drogenschmuggels, des Menschenhandels oder von Cybercrime. Vielmehr fallen hierunter auch Fälle der Alltagskriminalität, etwa gegen den mutmaßlichen Täter einer Betäubungsmittelstraftat, der den Alibizeugen im Ausland benennt, oder die Aufklärung einer Auseinander-

---

S. 34 ff. Die kleine Rechtshilfe umfasst ein großes Gebiet, von der einfachen Zustellung von Schriftstücken wie Ladungen über die Erteilung von Auskünften über den Aufenthaltsort oder sonstige Daten und die Operation in gemeinsamen Ermittlungsgruppen bis hin zur Vornahme von Untersuchungshandlungen, wie der Zeugenvernehmung.

25 Vgl. *Weigend*, ZStW 105 (1993), 774, 777.

26 Überwiegend wird das transnationale Strafprozessrecht inzwischen als eigenständiges Rechtsgebiet anerkannt. Ausführlich zum Konzept eines transnationalen Strafprozessrechts *Krüßmann*, Transnationales Strafprozessrecht, S. 129 ff., auch zum konkurrierenden Begriff des „international-arbeitsteiligen Strafverfahrens“. Hierzu *Schomburg/Lagodny*, NJW 2012, 348 f.; *Schomburg/Lagodny/Schallmoser*, in: Böse (Hrsg.), Europäisches Strafrecht, § 13 Rn. 77 ff. Nach *Arnold*, Grenzüberschreitende Strafverteidigung, S. 169, handelt es sich bei diesem Modell des international-arbeitsteiligen Strafverfahrens allerdings noch zu sehr allein um eine gedankliche Vision. Zum „international-arbeitsteiligen Strafverfahren“ bereits *Gleß*, Beweisrechtsgrundsätze, S. 191; *dies.*, FS Wolter, S. 1355, 1361 („langsam entstehendes transnationales Strafverfahrensrecht“), 1365 ff. Vom „Grundsatz der international-arbeitsteiligen Strafverfolgung“ spricht *Böse*, ZIS 2014, 152, 162. Zum transnationalen Strafprozessrecht auch *Norouzi*, Audiovisuelle Vernehmung, S. 5 ff., 40 ff.

27 *Hecker*, Europäisches Strafrecht, Kap. 2 Rn. 61; *ders.*, in: Ruggeri (Hrsg.), Transnational Inquiries and the Protection of Fundamental Rights in Criminal Proceedings, S. 269, 270.